

¹Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Abschluss der Grundschulzeit.

In den Tageseinrichtungen für Kinder können altersübergreifende Gruppen eingerichtet werden.

(3) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben. Dies ist durch die Vorlage des Personalausweises der Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern bzw. ein Elternteil) nachzuweisen.

(2) Soweit im Einzelfall Kinder aufgenommen werden sollen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bad Homburg v.d.Höhe haben, ist dies nur nach vorheriger Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe - Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen - möglich.

¹ Veröffentlicht am 05.08.2016 in der Frankfurter Rundschau und in der Taunus Zeitung

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.
- (4) Es können bevorzugt Kinder aufgenommen werden, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst erfolgen, wenn entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe festgesetzt.
- (2) Die Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder wegen Urlaubsabgeltung, Konzeptionsarbeit und Qualitätsentwicklung werden nach vorheriger Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Auf die Interessen der Eltern soll im Sinne des § 22a Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch / Kinder- und Jugendhilfe Rücksicht genommen werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben prinzipiell alle Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.
- (4) Die gesamte Schließzeit kann in einem Kindergartenjahr 5 Wochen (25 Arbeitstage) betragen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 5 Aufnahme des Kindes

- (1) Vor der Aufnahme haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
- (2) Die Antragstellung zur Aufnahme erfolgt über das Internet-Portal „LITTLE BIRD“ bei der Stadtverwaltung Bad Homburg v.d.Höhe. Über die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt. Zur Aufnahme des Kindes wird über die wesentlichen Inhalte der Aufnahme zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (vertreten durch die Einrichtungsleitung) ein Betreuungsvertrag geschlossen, der insoweit als verbindliche Zusage gilt. Sofern im Einzelfall statt der Personensorgeberechtigten anderen Personen die Aufnahme des Kindes anmelden bzw. beantragen, ist deren Berechtigung gegenüber der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In Krippen und Kindergärten kann - sofern die Einrichtungsleitung bzw. die pädagogi-

schen Fachkräfte eine Eingewöhnungsphase für erforderlich halten - die Aufnahme auch abweichend erfolgen.

(5) Im Sinne des Platz-Sharings können Krippen- und Hortplätze an vorher festgelegten Wochentagen in Anspruch genommen werden. Im Krippenbereich ist ein Platz-Sharing erst nach einer individuellen Eingewöhnungsphase möglich.

(6) Der Beginn und das Ende des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses werden bei Aufnahme schriftlich im Betreuungsvertrag vereinbart (vgl. Abs. 2 Satz 4). Änderungen des Betreuungsumfangs sind nur zum 1. eines jeden Monats bei entsprechender Kapazität der Einrichtung möglich.

(7) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe an. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 6

Pflichten und Rechte der Personensorgeberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Krippe, den Kindergarten oder den Hort regelmäßig besuchen. In Krippe und Kindergarten sollen die Kinder spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch Eltern, Personensorgeberechtigte oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(3) Das Fehlen des Kindes ist der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Einrichtungsleitung ist weiterhin über Änderungen zur Person (Wohnsitzwechsel, Änderung der Personensorgeberechtigten, Angaben zur Berufstätigkeit, Telefon etc.) von den Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren.

(5) Die Personensorgeberechtigten können mit der Einrichtungsleitung und den Erzieherinnen und Erziehern jederzeit Gesprächstermine vereinbaren.

§ 7

Infektionsschutz, Impfungen und Medikamenteneinnahme

(1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet.

(2) Die Personensorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes werden vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich über ihre Verpflichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Die Kenntnisnahme der Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) In Erkrankungsfällen des Kindes, bei denen das Infektionsschutzgesetz sowie die Durchführungsbestimmungen des Hessischen Sozialministeriums dies vorschreiben, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vor Wiedermehrzulassung des Kindes zur Gemeinschaftseinrichtung vorzulegen. Ein diesbezügliches Informationsblatt wird den Personensorgeberechtigten von der Einrichtungsleitung ausgehändigt.

(4) Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird nahe gelegt. Zur Aufnahme eines Kindes in eine Waldgruppe ist die Tetanus-Schutzimpfung Voraussetzung.

(5) Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen keine Verantwortung für die regelmäßige Einnahme von Medikamenten.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Näheres zur Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat gemäß § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe bestimmt.

§ 9

Versicherung

Gegen Unfälle in Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 10

Haftung

(1) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Personensorgeberechtigten anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

(2) In den Einrichtungen abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein haftungsbegründendes Verschulden der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt. Für mitgebrachte Gegenstände (Kleidung, Roller, Fahrräder etc.) besteht kein Versicherungsschutz.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Personensorgeberechtigten eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe erhoben.

§ 12

Vorzeitige Abmeldung, Ausschluss

(1) Vorzeitige Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, vertreten durch die Fachbereichsleitung Jugend, Soziales und Wohnen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

**§ 13
Speicherung von Daten**

(1) Für die Speicherung von personenbezogenen Daten, die im Anwendungsbereich dieser Satzung und der Gebührensatzung notwendigerweise erhoben werden müssen, gilt das Bundesdatenschutzgesetz bzw. das Hessische Datenschutzgesetz.

(2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (ggf. auch in einer Vormerkliste),

b) für die Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen,

c) weiterhin alle Angaben/Daten, die sich aus dem Betreuungsvertrag (vgl. § 5 Abs. 2) ergeben.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz über die Aufnahme und Speicherung der in Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten unterrichtet.

**§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 04.04.2007 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 28.07.2016

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister**